

Übernahmerelevante Angaben

Die folgenden Informationen sind erläuternde Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB und erläuternder Bericht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG; sie sind Bestandteil des geprüften Konzernlageberichts. Diese Angaben betreffen u. a. Aspekte, die für den Erwerb der Unternehmenskontrolle eine Rolle spielen können, sowie die Befugnisse des Vorstands, die Kapitalstruktur zu verändern.

Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Zum 28. Februar 2019 beträgt das Gezeichnete Kapital 87.250.000 € und ist in 87.250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von 1 € je Aktie am Grundkapital eingeteilt (§ 315a Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag keine eigenen Aktien.

Jede Aktie gewährt die gleichen Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind CropEnergies nicht bekannt (§ 315a Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Kapitalbeteiligungen von mehr als 10 %

Folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Grundkapital der CropEnergies AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft bekannt:

Zum 28. Februar 2019 ist die Südzucker AG (Südzucker), Mannheim, mit 69,2 % sowie die Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungs-Genossenschaft eG (SZVG), Stuttgart, mit 5,2 % direkt am Grundkapital beteiligt. Die von Südzucker gehaltenen Anteile sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG der SZVG zuzurechnen. Somit hält die SZVG direkt und indirekt insgesamt 74,4 % der Stimmrechte (§ 315a Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Aktien mit Sonderrechten, Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmeraktien

Bei CropEnergies gibt es keine Aktien mit Sonderrechten (§ 315a Abs. 1 Nr. 4 HGB). Es gibt auch keine Art einer Stimmrechtskontrolle aus der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital (§ 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß §§ 84 und 85 AktG. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Mitglieder des Vorstands wurden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Satzung der CropEnergies AG macht von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktienrechts oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, wurde dem Aufsichtsrat übertragen (§ 315a Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Befugnisse des Vorstands, insbesondere zu Aktienausgabe und Aktienrückkauf

Die Hauptversammlung vom 14. Juli 2015 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. Juli 2020 Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Der Vorstand ist u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern oder zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen zu nutzen. Von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde bislang kein Gebrauch gemacht (§ 315a Abs. 1 Nr. 7 HGB).

Die Hauptversammlung vom 12. Juli 2016 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juli 2021 das Grundkapital um bis zu insgesamt 15 Mio. € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder

Sacheinlage zu erhöhen und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Kontrollwechsel- und Entschädigungsvereinbarungen

Die Südzucker AG hat mit einem Bankenkonsortium einen Vertrag über eine syndizierte Kreditlinie in Höhe von 600 Mio. € abgeschlossen. Die CropEnergies AG ist dieser Kreditlinie mit einem Teilbetrag von 100 Mio. € beigetreten. Im Fall eines Kontrollwechsels im Sinne des Vertrags hat jedes Mitglied des Bankenkonsortiums unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, seinen Anteil an der Kreditlinie sowie seinen jeweiligen Anteil an ausstehenden Krediten zu kündigen und deren Rückzahlung (einschließlich Zinsen) zu verlangen.

Im Übrigen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder zugunsten von Arbeitnehmern für den Fall eines Kontrollwechsels (§ 315a Abs. 1 Nr. 9 HGB).

Einzelheiten zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Vergütungsbericht auf den Seiten 71 – 72 angegeben.